

BVGer D-98/2019 vom 4. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-98_2019_d20181204

FR: TAF D-98/2019 du 4 décembre 2018

IT: TAF D-98/2019 del 4 dicembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 4. Dezember 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-98/2019 Seite 12

E. 3.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.2

In der Beschwerde wurden diverse formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie – sofern begründet – allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4

Der Antrag auf Mitteilung des Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos. Es ist festzuhalten, dass das Spruchgremium im Auftrag des Abteilungspräsidiums durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts automatisiert bestimmt wurde. Ein manueller Eingriff in die elektronische Zuteilung aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1] vom 17. April 2008, wobei als objektive Kriterien in diesem Sinne Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation gelten) wurde nicht vorgenommen. In die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist keine Einsicht zu gewähren, da es sich bei den entsprechenden Dokumenten nicht um Akten handelt, welche dem Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 i.V.m. Art. 27 f. VwVG unterstehen (vgl. Koordinationsurteil des BVerG D-3946/2020 vom 21. April 2022, zur Publikation vorgesehen, E. 4.5 m.w.H.).

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt, angesichts der sich in der Folge der Krise entscheidend veränderten Lage in Sri Lanka sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und zur Neubeurteilung ans SEM zurückzuweisen. In der Beschwerdeschrift wird nicht substantiiert dargelegt, inwieweit der Beschwerdeführer von der jüngsten Lageentwicklung in Sri Lanka betroffen sein könnte. Nach Auffassung des Gerichts liegt keine wesentliche Veränderung der Lage in Sri Lanka vor, welche eine Aufhebung der Verfügung und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erforderlich machen würde. Der diesbezügliche Antrag ist abzuweisen.

E. 6

D-98/2019 Seite 13

E. 6.1

In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz Verletzungen des Willkürverbotes, Verletzungen des rechtlichen Gehörs (Verletzung des Rechts auf vollumfängliche Akteneinsicht und Begründungspflichtverletzung) sowie die unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVerG 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die

Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer rügt, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch die Vorinstanz in verschiedener Hinsicht verletzt worden.

E. 6.3.1

So rügt der Beschwerdeführer, ihm sei trotz seines Gesuches um vollständige Akteneinsicht vom 19. Dezember 2018 keine vollständige Einsicht in die Akten des SEM gewährt worden (vgl. Beschwerde, S. 7). Er beantrage vollständige Akteneinsicht und angemessene Fristsetzung zur Beschwerdeergänzung nach erfolgter Akteneinsicht. In der Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2019 wurde festgehalten, dass den vorinstanzlichen Akten zu entnehmen ist, dass am 7. Januar 2019 umfassend Akteneinsicht gewährt wurde (vgl. act. A48/2). Gleichzeitig wurde angesichts des in der Replik vom 12. Dezember erneut gestellten Akteneinsichtsgesuchs

D-98/2019 Seite 14 hinsichtlich der Akten zur Beantragung eines humanitären Visums bei der Schweizer Botschaft festgehalten, dass sich in den Akten der Vorinstanz zum humanitären Visumsgesuch keine Befragungsprotokolle der Botschaft befinden, sondern im Wesentlichen nur die mit der Vernehmlassung (erneut) eingereichte Aktennotiz (beziehungsweise eine inhaltsgleiche Zusammenfassung des Beratungsgespräches bei der Botschaft, vgl. act. A20, S. 2). Da dem Antrag auf Akteneinsicht durch die Vorinstanz, wenn auch verspätet, stattgegeben wurde und der Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, ist vorliegend keine Verletzung des rechtlichen Gehörs erfolgt, weshalb auch die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung ausser Betracht fiel.

E. 6.3.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, es verletze das Willkürverbot, dass die Vorinstanz der Traumatisierung des Beschwerdeführers mit (...) Verfolgung bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht Rechnung trug (vgl. Beschwerde, S. 12 ff.) und die vorliegenden medizinischen Unterlagen zu den massiven psychischen Problemen, die sein Aussageverhalten entsprechend beeinträchtigten, willkürlich nicht würdigte. Die vom Beschwerdeführer erlebte Folter hätte zwangsläufig zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen müssen, da aufgrund der bereits bestehenden psychischen Traumatisierung bedingt durch Folter auch bei einer nur niederschweligen künftigen Verfolgung eine erhöhte Verfolgungsempfindlichkeit bestehe und dies dementsprechend dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. November 2017 (D-4543/2013, E 5.7) hätte berücksichtigt werden müssen. Statt die eingereichten Beweismittel und die Erkenntnisse zu würdigen, habe das SEM eine willkürliche Glaubhaftigkeitsprüfung vorgenommen. Es ist festzuhalten, dass dem Willkürverbot (Art. 9

BV) im vorliegenden Verfahren keine eigenständige Bedeutung zukommt. Der Beschwerdeführer beruft sich nämlich nur in Verbindung mit anderen Bestimmungen (Begründungspflicht, unvollständige Sachverhaltsabklärung, fehlerhafte juristische Würdigung) auf das Willkürverbot. Vor diesem Hintergrund enthält sich das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden einer eigenständigen Prüfung einer Verletzung von Art. 9 BV. Abgesehen davon ist die geltend gemachte Verletzung des Willkürverbots auch nicht genügend substantiiert, zumal eine andere Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz als vom Beschwerdeführer gewünscht noch keine Willkür bedeutet.

E. 6.3.3

Auch die Kritik unter dem Titel der Verletzung des rechtlichen Gehörs, in welcher der Vorinstanz mangelhafte Sachverhaltsabklärung in Bezug auf

D-98/2019 Seite 15 den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und fehlende Berücksichtigung der eingereichten medizinischen Unterlagen vorgeworfen wird (vgl. Beschwerde, S. 14 ff.), verfährt nicht. Hierbei geht es nämlich im Kern nicht um die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern um die der Verfügung zugrundeliegende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Vorbringen. Diese Aspekte sind in materieller Hinsicht zu beurteilen. Eine Verpflichtung des SEM, in diesem Zusammenhang weitere Abklärungen zu veranlassen, wie mit der Beschwerdeschrift gefordert, ist folglich offensichtlich zu verneinen.

E. 6.3.4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, es verletze das rechtliche Gehör, dass die Anhörung erst fast zwei Jahre nach der BzP durchgeführt worden sei (vgl. Beschwerde, S. 16 ff.). Trotz dieser längeren Zeitspanne habe das SEM dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die Angaben in den jeweiligen Interviews seien abweichend ausgefallen. Diese Vorgehensweise missachte überdies die Empfehlungen von Prof. Dr. Walter Kälin in einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 2014. Vorliegend ist nicht schlüssig dargelegt, inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Anhörung 22 Monate nach der BzP durchgeführt wurde, konkret ein Nachteil entstanden sein soll. Der Beschwerdeführer wurde zunächst zu seiner Person befragt (BzP) und anschliessend eingehend angehört, wodurch er uneingeschränkt seine Vorbringen darlegen konnte. Ausserdem dürfen Widersprüche gemäss Rechtsprechung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit herangezogen werden, wenn klare Aussagen in der BzP in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits anlässlich der BzP zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3). Auch wenn es wünschenswert wäre, dass zwischen BzP und Anhörung nur ein relativ kurzer Zeitraum liegt, gibt es keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM, die Anhörung innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der BzP durchzuführen. Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Rechtsgutachten handelt es sich zudem lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Die Frage, ob Widersprüche in den Aussagen allenfalls mit der Zeitspanne zwischen BzP und Anhörung begründet werden können, ist im Rahmen der materiellen Beurteilung zu erörtern (vgl. statt vieler Urteil BVGer D-2130/2017 vom 14.

Oktober 2020 E. 5.4.3). Die Rüge geht somit insgesamt fehl.

D-98/2019 Seite 16

E. 6.3.5

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, das SEM habe seine Begründungspflicht dadurch verletzt, dass es auf Länderinformationen abstütze, die nicht aktuell seien und den neuesten Entwicklungen nicht gerecht würden, ist dem entgegenzuhalten, dass mit diesem Vorbringen keine konkrete Rüge verbunden ist, dass die Gefährdung des Beschwerdeführers ungenügend begründet worden sei. Auf die Frage, inwiefern die allgemeinen Entwicklungen der politischen und menschenrechtlichen Lage in Sri Lanka sich im vorliegenden Verfahren auswirken, ist nicht unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Begründungspflichtverletzung, sondern bei der materiellen Beurteilung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. Schliesslich wird unter dem Punkt der unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung (vgl. Beschwerde, S. 20 ff., S. 67 ff.), die Vorinstanz habe die aktuelle Situation in Sri Lanka nicht korrekt abgeklärt und das von ihr erstellte Lagebild vom 16. August 2016 sei fehlerhaft. Weiter werden in der Beschwerdeschrift die zu erwartende Papierbeschaffung beim sri-lankischen Generalkonsulat in Genf, der standardmässige behördliche „Backgroundcheck“, die Relevanz des Urteils des High Court L. _____ vom 25. Juli 2017 und das vor dem High Court in M. _____ hängige Verfahren HC/5186/2010 hervorgehoben, wobei sich das Bundesverwaltungsgericht bereits zum genannten Urteil des High Court L. _____ geäussert habe, ohne jedoch den Sachverhalt richtig erfasst zu haben. Sodann würden politische Interessen in der Schweiz einer objektiven und neutralen Betrachtung der Lage in Sri Lanka entgegenstehen. Die Vorinstanz würdigte die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka. Alleine der Umstand, dass sie zum einen in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie zum anderen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht an sich nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Auf die im Übrigen unsachgemäss geäusserte Kritik an der Arbeitsweise der Vorinstanz und des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht einzugehen.

E. 6.3.6

Der Beschwerdeführer beantragt sodann, das Bundesverwaltungsgericht habe festzustellen, dass sich das Lagebild der Vorinstanz vom 16. August 2016 zu Sri Lanka auf nichtexistierende und nicht bewiesene Quellen stütze, weshalb die Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (vgl. Beschwerde, S. 68). Soweit inhaltliche

D-98/2019 Seite 17 Kritik am Lagebild geübt und dessen Fehlerhaftigkeit behauptet wird, hat sich das Gericht ebenfalls schon wiederholt mit diesen Vorbringen auseinandergesetzt (vgl. D-1529/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 4.4.2, E-5733/2018 vom 15. Dezember 2020 E. 5.5, D-7345/2017 vom 14. Dezember 2020 E. 4.3); hierauf kann verwiesen werden.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer macht schliesslich zum einen geltend, das SEM habe die erlittenen Folterungen und die daraus resultierten und von ärztlicher Seite dokumentierten psychischen Beeinträchtigungen bei der Frage der Flüchtlingseigenschaft nicht

berücksichtigt und demnach die Begründungspflicht verletzt (vgl. Beschwerde, S. 17 f.). Zudem habe es dadurch, dass es die körperlichen Spuren des Beschwerdeführers, die er als Folge der erlittenen Folterungen und Kriegserlebnisse trage, als Risikofaktor kumulativ mit den weiteren Risikofaktoren, welche der Beschwerdeführer unbestrittenermassen aufweise (wie LTTE-Vergangenheit und fehlende Reisedokumente) bezogen auf die Flüchtlingseigenschaft nicht erörtert und dadurch habe es seine Begründungspflicht verletzt. Auch habe es eine unvollständige Sachverhaltsabklärung in Bezug auf sein Risikoprofil vorgenommen. Die Vorinstanz habe seine zwanzigjährige Mitgliedschaft bei den LTTE, seine Kadertätigkeit und seine Narben nicht berücksichtigt. Diese Umstände würden gemäss des Referenzurteiles E-1866/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2016 Risikofaktoren darstellen. Tatsächlich hat sich die Vorinstanz in der Verfügung nicht mit allfälligen Risikofaktoren wie der langjährigen Mitgliedschaft bei den LTTE, den Narben und der langen Landesabwesenheit auseinandergesetzt und begründet, weshalb trotz deren nicht bestrittenen Bestehens nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auszugehen sei. Vielmehr hat sie angesichts dessen, dass sie die Verfolgungsvorbringen ab Mai 2009 als unglaublich erachtet hat, daraus geschlossen, dass zum Zeitpunkt der Ausreise allfällige Risikofaktoren kein Verfolgungsinteresse ausgelöst hätten, weshalb auch bei einer Rückreise nicht von einer begründeten Furcht vor aktueller Verfolgung auszugehen sei. Es sei somit nicht zu prüfen, ob und in welchem Masse der Beschwerdeführer vor 2009 für die LTTE tätig gewesen sei. Auch in der Vernehmlassung vom 19. November 2019 hat sich das SEM nicht näher mit der zwanzigjährigen LTTE-Mitgliedschaft oder den Narben des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Vielmehr hat es angesichts der für unglaublich erachteten Vorbringen ab Mai 2009 geschlossen, es lägen keine allfälligen Risikofaktoren vor.

D-98/2019 Seite 18

E. 7

Die formelle Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Prüfung subjektiver Nachfluchtgründe erweist sich vorliegend somit als begründet. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen besteht jedoch kein Anlass, die Sache aus formellen Gründen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Die vom Beschwerdeführer für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht gestellten Beweisanträge (vgl. Beschwerde, S. 60 f.) sind abzuweisen. Dem Beschwerdeführer wurde durch die Vorinstanz umfassend Akteneinsicht gewährt (siehe obige Ausführungen). Weitere Abklärungen zum Gesundheitszustand und eine erneute Anhörung sind nicht angezeigt, da keine ernsthaften Zweifel an der Verwertbarkeit der Befragungsprotokolle aufkommen. Es ist nicht ersichtlich, dass das Aussageverhalten wegen der Traumatisierung zu einem wirren, chaotischen oder zusammenhanglosen Sachverhaltsvortrag geführt hätte oder dass aus sprachlichen oder gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten aufgetreten wären, die an der Verwertbarkeit der Protokolle ernsthafte Zweifel aufkommen lassen müssten. Nachdem der Beschwerdeführer seine Asylgründe in der BzP in freier Erzählform vorbringen konnte, zeigte er sich danach in der Lage, vertiefende Nachfragen entsprechend zu beantworten (vgl. act. A10, S. 8 ff.). Er bestätigte sodann am Schluss der BzP

beziehungsweise am Ende der Anhörung mit seiner Unterschrift die Wahrheit und Korrektheit beziehungsweise bezüglich der Anhörung auch die Vollständigkeit seiner Asylgründe, nachdem ihm die Protokolle rückübersetzt worden waren (vgl. act. A10, S.10; act. A37, S. 26). Sodann sagte der Beschwerdeführer in der BzP aus, er sei gesund, abgesehen von körperlichen Beschwerden und einem angeschlagenen Gemütszustand. Auch stellte die Rechtsvertreterin, die bei der BzP anwesend war, keine weiteren Fragen (vgl. act. A10, S. 10). Auf die Teilnahme an der Anhörung verzichtete die Rechtsvertretung (vgl. act. A37, S. 2). In der Anhörung erwähnte der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Nachfragen zum Gesundheitszustand nur körperliche Beeinträchtigungen, keine psychischen Probleme (vgl. act. A37, S. 2, F3-F6). Der Vorinstanz ist Recht zu geben, dass der Beschwerdeführer die Fragen zu Aufenthaltsorten und Daten bis zum Mai 2009 chronologisch und verständlich darlegte (vgl. act. A37, S. 3, F10-F13). Auch seine Ausführungen zum Beitritt und zu Tätigkeiten bei der LTTE konnte er flüssig und nachvollziehbar schildern (vgl. act. A37, S. 5-8, F32-52), ebenso die Ereignisse ab Mai 2009 (vgl. act. A37,

D-98/2019 Seite 19 S. 11-15, F76-F108). Erst auf die Widersprüche und Ungereimtheiten angesprochen, die die Ereignisse ab Mai 2009 betrafen, gab er zu Protokoll, er fühle sich nicht hundertprozentig gesund, es gehe ihm nicht so gut (vgl. act. A37, S. 17f., F123, F140). Er ergänzte jedoch, dass er dank der Ärzte in der Schweiz gesund sei und diese wie Götter verehere (vgl. act. A37, S. 18, F140). Auch fühle er sich an der Anhörung wohl (vgl. act. A37, S. 22, F176,). Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass die Befragung und Anhörung in nicht zu beanstandender Weise durchgeführt wurden und die Protokolle verwertbar sind. Der Antrag auf erneute Anhörung ist abzuweisen. Angesichts der vorliegenden Akten sieht sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht veranlasst, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Beschwerdeergänzung oder zur Einreichung weiterer Beweismittel zu setzen. Es hätte ihm im Übrigen seit Beschwerdeerhebung freigestanden und ihm auch im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliegen, Beweismittel zum Aufenthalt im (...) Raum beizubringen, zumal er dazu seit der Stellung seines Asylgesuchs genügend Zeit gehabt hätte.

E. 9.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 9.2

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. subjektive Nachfluchtgründe). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei

ei- ner Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Gan- zen auch BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1).

D-98/2019 Seite 20

E. 9.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 10.1

Die Vorinstanz stellt die Glaubhaftigkeit der Vorbringen vor dem Kriegsende im Mai 2009 nicht in Frage. Zwar sagt das SEM nicht ausdrück- lich, dass es diese als glaubhaft erachte, vielmehr spricht es ihnen die Asyl- relevanz ab. In der Verfügung heisst es, es könne offenstehen, ob und in welchem Masse der Beschwerdeführer allenfalls vor 2009 für die LTTE tä- tig gewesen sei (vgl. Verfügung des SEM, S. 13). Gleichzeitig wird aber betont, dass sich die Asylvorbringen (erst) ab Mitte 2009 als widersprüch- lich, unplausibel und unsubstantiiert erwiesen hätten (vgl. Verfügung des SEM, S. 6).

E. 10.2

Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Ver- folgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, plau- sible, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tat- sächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Origi- nalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Darüber hin- aus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen nicht der Fall ist. Entscheidend für die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG ist, ob im Rahmen ei- ner Gesamtwürdigung aller Elemente die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Für die Glaub- haftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt des Vorbrin- gens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentli- che und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhalts- darstellung sprechen. Glaubhaftmachung bedeutet zudem - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der gesuchstel- lenden Person (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2 und 2010/57 E. 2.3).

D-98/2019 Seite 21

E. 10.3

Der aus dem D._____ -Gebiet stammende Beschwerdeführer konnte seine Aktivitäten für die LTTE in den Jahren 1988 bis 2009 glaubhaft machen. Das Gericht erachtet es angesichts substantiiertes und stimmiger Aussagen demnach als plausibel, dass er im Mai 1988 den LTTE beigetre- ten ist. Er kann seinen Beitritt und die Motivation für diesen

überzeugend schildern (vgl. act. A37, S. 5 f., F33 f.), auch sein militärisches Training im Dschungel 1989 (vgl. act. A37, S. 6, F37-39). Ausführlich und anschaulich berichtet er auch aus seiner Zeit bei den LTTE, wie er politisch unterrichtet worden sei (vgl. act. A37, S. 7, F42), und später, da seine drei Schwager und ein Bruder von der sri-lankischen Armee erschossen worden seien, was er auch mit deren Todesscheinen belegen kann (vgl. act. A11, Beweis- mittel 5-7) nicht im Kampf-, sondern in der politischen Abteilung der LTTE eingesetzt worden sei (vgl. act. A37, S. 8, F46). Er berichtet detailliert von Kontakt zu bekannten Kaderleuten der LTTE und seinen politischen Ver- antwortlichkeiten und seinem Karriereaufstieg in den verschie- denen Berei- chen der (...)verteilung, dem (...)bau und der (...) Instruktion in unter- schiedlichen geographischen Gebieten (vgl. act. A37, S. 7-11, F42-68). Auch ist es glaubhaft, dass er im Krieg auf der Flucht verletzt worden ist (vgl. act. A37, S. 11, F68). Er weist entsprechende körperliche Verletzun- gen auf. So hat er einen deformierten (...) (vgl. act. A37, S. 12, F83) und Narben im (...) (vgl. act. A10, S. 8) sowie Granatsplitter im (...)bereich (vgl. act. A37, S. 2, F3, F6), was zu einer Funktionseinschränkung des Arms geführt habe. Auch hat er infolge einer Schussverletzung im (...) eine (...)behinderung (vgl. act. A10, S. 10). Die Schussverletzung an der (...) mit verbleibendem Projektil und den Funktionsbeeinträchtigungen der (...) und der (...) und die Durchschussverletzung am (...) mit Muskelschmerzen kann er auch mit Arztzeugnissen belegen (vgl. act. A11, Beweismittel 20 und 9, Arztzeugnis des Kantonsspitals R. _____, Klinik für [...] vom 15. Mai 2017 und [...] Klink vom 27. Juli 2016).

E. 10.4

Mit dem SEM sind die Vorbringen ab Mai 2009 hingegen als unglaub- haft zu erachten, wobei hier auf die ausführliche Verfügung des SEM und die beiden Vernehmlassungen zu verweisen ist. Auch ist dem SEM beizu- pflichten, dass in der Beschwerdeschrift nicht näher auf die in der Verfü- gung ausführlich geschilderten Widersprüche eingegangen und versucht wird, diese zu entkräften. Auch unter Berücksichtigung der mit der Trau- matisierung einhergehenden Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörun- gen des Beschwerdeführers, der durch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse an Gedächtnisstörungen leidet und Ereignisse schwerlich in den zeitlichen Kontext einordnen kann beziehungsweise diese vergessen

D-98/2019 Seite 22 hat (vgl. Arztbericht vom 7. Januar 2020, S. 3, und Arztbericht vom 21. Feb- ruar 2022, S. 3), erscheinen die Ereignisse ab Mitte Mai 2009 unplausibel und unsubstantiiert. So konnte der Beschwerdeführer nicht eingehender und überzeugend er- zählen, wie er als verletzte Person in das Gebiet der Regierungstruppen gelangt sei und ohne weitere Überprüfung seiner Person in das Flüchtlings- lager verlegt worden sei (vgl. act. A37, S. 12, F80). Auch bestehen Unklar- heiten und Widersprüche, welchen Herkunftsort er habe registrieren lassen (vgl. act. A37, S. 14, F96-99). Überdies vermag er nicht überzeugend er- klären, warum er trotz Kenntnis der Behörden über seine LTTE-Tätigkeit während ungefähr eineinhalb Monaten im Zelt nicht festgenommen worden sein soll, sondern erst, als er sich einmal aus dem Zelt nach draussen be- geben habe (vgl. act. A37, S. 13-14, F88-95). Auch erscheint es unlogisch, dass seiner Ehefrau der Flüchtlingsausweis des Beschwerdeführers erst im Oktober 2009, Monate nach seiner Flucht aus dem Spital, als er Sri Lanka bereits verlassen und schon in N. _____ gewesen sei, übergeben worden sein soll, obwohl es sich bei ihm um ein geflüchtetes Kader-Mitglied der LTTE handle (vgl. act. A37, S. 14, 15, F103-105, S. 17, 124-126). Auch unter Berücksichtigung der Probleme der zeitlichen Einordnung des Be- schwerdeführers durch

seine Traumatisierung (siehe oben) handelt es sich um einen erheblichen zeitlichen Widerspruch, ob er nur zwei Tage oder aber etwa eineinhalb Monate im Spital gewesen sei (vgl. act. A10, S. 8; A37, S. 16, F 116, 117; S. 19, 144). Unrealistisch mutet auch die geschil- derte Flucht aus dem Spital an, wonach der Beschwerdeführer als LTTE-Kadermitglied im Spital unbewacht gewesen sei und der ihm unbekanntem Ärztin seine LTTE-Mitgliedschaft offenbart habe, wobei sie ihm danach so- fort in dem leeren Spital zur Flucht verholfen habe (vgl. act. A37, S. 15, F 108). Nicht realistisch erscheint, wie der gesuchte und um sein Leben fürchtende Beschwerdeführer mehrfach unter seinem richtigen Namen habe legal aus Sri Lanka aus- und einreisen können. Auch wenn er durch den Schlepper über Visa für Drittstaaten verfügt haben soll, wobei sich seine Aufenthaltsbewilligungskarte aus O._____ als Fäl- schung darstellte und er den Nachweis für seine Auslands- und Arbeitstä- tigkeiten in N._____ und O._____ schuldig blieb, mutet es wirklich- keitsfremd an, dass er legal über die sri-lankischen Grenzkontrollen aus- gereist und wieder in die Heimat zurückgekehrt ist, ohne irgendwelche Si- cherheitsmassnahmen zu ergreifen. Zudem fragt es sich, warum er nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausgereist ist, anstatt so viel finanzielle Mittel

D-98/2019 Seite 23 für die zweimalige Organisation von Visa und Arbeit im Ausland auszuge- geben (vgl. act. A37, S. 17 f., F127- 37, S. 20, F152, S. 21, F167, S. 24, F190f.). Auch überzeugt es nicht, dass er nach seiner Rückkehr in seine Heimat 2015, wo er intensiv gesucht worden und an Leib und Leben ge- fährdet gewesen sei, mit dem (...)handel auf der Strasse eine derart öffent- liche Arbeitstätigkeit begonnen haben will und durch den (...)transport von Jaffna nach P._____ einem weiteren Risiko des Kontakts mit Behörden ausgesetzt gewesen war. Zudem hat er ausgesagt, er sei in C._____ und G._____ gesucht worden (vgl. act. A37, S. 21, F167), weshalb es unrealistisch erscheint, dass er sich nach P._____, unweit von C._____, und nach Jaffna, in der gleichen Region wie Kilinocchi, im Rah- men seiner Tätigkeit habe begeben sollen (vgl. act. A37, S. 3, F11, S. 4, 23/24, S. 18, F140, S. 21, 169/170). Es überzeugt auch nicht, dass der von den Behörden aufgrund seiner Tätigkeit im (...)handel identifizierte Be- schwerdeführer nicht festgenommen worden ist, sondern geplant gewesen sei, ihn unter dem Vorwand des Marihuanabesitzes zu verhaften (vgl. act. A37, S. 23, F187, 188). Auch widerspricht sich der Beschwerdeführer in Bezug auf die Frage, ob er seine Frau nach der Flucht aus dem Spital im 2009 noch gesehen habe, oder nicht. So sagt er in der Anhörung, dass er seine Frau nach den Aufenthalten in N._____ und O._____ getrof- fen habe. Im Schreiben an die Schweizer Auslandvertretung im Rahmen des Gesuches um ein humanitäres Visum gab er hingegen an, seine Frau seit dem Mai 2009 nicht mehr gesehen zu haben (vgl. act. A37, S. 23, F179). Fraglich mutet auch der Zeitpunkt der Passausstellung zwischen den beiden angeblichen Auslandsaufenthalten an. So fragt es sich bereits, ob er den Pass selber beschafft oder aber durch einen Agenten erhalten habe (vgl. act. A10, S. 7, 9). Andererseits spricht der Zeitpunkt eines lega- len und selbständig organisierten Passerhalts im Jahre 2012 dafür, dass er in dem Zeitpunkt nicht als flüchtiges Kader-Mitglied der LTTE gesucht wor- den ist (vgl. act. A37, S. 17, 18, F128, 132-136). Auch sind die Umstände der Kontaktaufnahme und Bekanntschaft mit dem Pfarrer, bei dem er Un- terschlupf gefunden habe, widersprüchlich (vgl. act. A37, S. 5, F27, S. 18, F141, S. 19, F142). Die ärztlichen Berichte attestieren dem Beschwerdeführer eine posttrau- matische Belastungsstörung. An diesen Befunden ist nicht zu zweifeln, ge- ben sie überzeugend wieder, dass er durch kriegerische Ereignisse und Folter im Heimatland traumatisiert worden ist (vgl. ärztlicher Bericht des S._____, 7. Januar 2020, S. 3). Gemäss dem am 23. Februar 2022

eingereichten Arztbericht des S. _____ vom 21. Februar 2022 fanden seit D-98/2019 Seite 24 dem 10. Oktober 2018 insgesamt 69 Therapiegespräche mit dem Beschwerdeführer statt, wobei ihm zuletzt diagnostiziert wurden: Anhaltende Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10: F62.0) nach einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10: F43.1), Dissoziative Störung (ICD-10: F44), Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode (ICD-10, F33.2), Anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10: F45.41), Pavor nocturna (ICD-10: F51.4), Opfer von Folterung (ICD-10: 265.4), Betroffensein von Krieg (ICD-10: 265.5). Die genaue Ursache der psychischen Leiden vermögen die Berichte im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen praxismässig nicht schlüssig anzugeben respektive zu belegen und sie können die Verfolgungsgründe beziehungsweise eine Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise nicht glaubhaft erscheinen lassen, zumal gemäss Arztbericht die Aufarbeitung der biographischen Geschichte nur marginal möglich gewesen sei (vgl. Arztbericht vom 21. Februar 2022, S. 3). Entgegen den Behauptungen des Rechtsvertreters ist die medizinisch attestierte posttraumatische Belastungsstörung auch nicht im Zusammenhang mit der Prüfung sogenannter zwingender Gründe näher zu prüfen, setzt doch die Bejahung zwingender Gründe nebst einer Langzeittraumatisierung auch das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Ausreise voraus (vgl. bspw. Urteil des BVerG D-4543/2013 vom 22. November 2017 E. 5.4–5.7). Eine solche war hier aber mangels Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe a priori zu verneinen.

E. 10.5

Angesichts dessen, dass es sich um fluchtauslösende und damit einschneidende Ereignisse im Leben des Beschwerdeführers gehandelt haben soll, lassen seine widersprüchlichen und realitätsfernen Schilderungen in einer Gesamtbetrachtung nicht darauf schliessen, dass er das Geschilderte ab Mai 2009 bis Dezember 2015 in dieser Form erlebt hat. Vielmehr ist nicht davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft zu befürchten hatte. Daran vermögen auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, da es ihnen entweder an Rechtsrelevanz fehlt, sie sich auf nicht bestrittene Sachverhaltselemente zur LTTE-Vergangenheit des Beschwerdeführers oder seinen Gesundheitszustand beziehen oder sie die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschreiben und die nicht mit der Situation des Beschwerdeführers vergleichbar sind und keinen Bezug zu ihm aufweisen. Ob der Beschwerdeführer zwischen 2009 und 2016 ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen hat,

D-98/2019 Seite 25 was er bestreitet, ist unklar und kann nur spekuliert werden (vgl. Verfügung des SEM, S. 8, 9).

E. 11.1

Es bleibt die Frage zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt. Der Beschwerdeführer macht geltend, mehrere Risikofaktoren zu erfüllen. Es ist somit zu prüfen, ob er dadurch bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe festzustellen wäre.

E. 11.2

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Urteil E-1866/2015 vom

E. 11.3

Gemäss Erwägung 8.5.6 des genannten Urteils fallen die Bejahung von sogenannten Vorfluchtgründen und die Gewährung von Asyl ausser Betracht, wenn eine Person vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka trotz bereits vorhandener Risikofaktoren nicht mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen konfrontiert gewesen ist. Die Verneinung von Vorfluchtgründen schliesst aber nicht aus, dass die betroffene Person bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund derselben, bereits vor der Ausreise vorhandenen

D-98/2019 Seite 26 Risikofaktoren im Sinne von Nachfluchtgründen eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen wie Verhaftung und Folter hat. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargelegt, bei den LTTE eine militärische Grundausbildung absolviert zu haben (vgl. act. A37, S. 6, F37) und während zwanzig Jahren Mitglied der LTTE in hochrangiger Position eines Colonels in der politischen Abteilung gewesen zu sein, mit Kontakt zu Kameradmitgliedern der LTTE (vgl. act. A37, S. 7, 8, F43, F44, F52), wobei er auch mehrfachen direkten Kontakt zu LTTE-Führer (...) gehabt habe (vgl. act. A37, S. 8, F48). Während seiner Zeit bei den LTTE hat er verantwortungsvolle organisatorische und logistische Leitungstätigkeiten in verschiedenen Bereichen wie der (...)verteilung, (...)bau, (...) Instruktion an unterschiedlichen Standorten ausgeführt und dadurch auch kriegerische Aktivitäten der LTTE unterstützt (vgl. act. A37, S. 7, F42, F43, S. 9, F57). In Anbetracht der Umstände ist davon auszugehen, dass er über Kontakt zu einer Vielzahl höherrangiger LTTE-Mitglieder hatte, oder dass ihm dies zumindest von der sri-lankischen Regierung unterstellt wird. Er erfüllt damit klar den gemäss Rechtsprechung identifizierten Hauptrisikofaktor der vergangenen Verbindung zu den LTTE. Ob er sich in Rehabilitationshaft befunden hat, ist unklar. Selbst wenn mit der Vorinstanz davon ausgegangen wird, dass sich der Beschwerdeführer in einem Rehabilitationscamp aufgehalten hat, ist im vorliegenden Einzelfall entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr erneut befürchten müsste, ins Visier der sri-lankischen Behörden zu geraten (vgl. bspw. UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission; Sri Lanka: treatment of Tamils and people who have a real or perceived association with the former Liberation Tigers of Tamil Eelam [LTTE], Conducted 11-23 July 2016, https://www.ecoi.net/en/file/local/1397747/1226_1491310687_sri-lanka-ffm-report-11-23-july-2016.pdf, abgerufen am 1. April 2022). Trotz Rehabilitierung werden ehemalige LTTE-Mitglieder weiterhin überwacht, kontrolliert und gar erneut verhaftet. Zu berücksichtigen sind auch seine zahlreichen und zum Teil gut sichtbaren Narben, der deformierte (...) und das sich noch im Körper befindliche Projektil (vgl. act. A37, S. 2, F3, S. 12, F83), welche vom Krieg und erlittenen Schussverletzungen zeugen. Schliesslich konnte er durch die eingereichten Arztberichte des S. _____ glaubhaft machen, durch erlebte Folter an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Darüber hinaus hält sich der Beschwerdeführer seit über fünf Jahren in der Schweiz auf und ist exilpolitisch tätig, wenngleich

D-98/2019 Seite 27 diese Aktivität als niederschwellig einzustufen ist (belegt durch eingereichte Fotos von der Teilnahme an Veranstaltungen). Die Kumulation all dieser Indizien und Risikofaktoren im vorliegenden Einzelfall führt unter Berücksichtigung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Annahme, dass der im Übrigen über

keine gültigen Reisepapiere verfü- gende Beschwerdeführer bei einer Rückreise und der damit verbundenen Überprüfung seiner Person am Flughafen in M. _____ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ins Visier des CID geraten wird. Deshalb ist davon aus- zugehen, dass er in den Augen der sri-lankischen Behörden im Verdacht steht, ernstzunehmende Verbindungen zu den LTTE zu haben beziehungs- weise gehabt zu haben und über Merkmale verfügt, aufgrund derer er in den Augen des sri-lankischen Staates als Person erscheinen dürfte, wel- che bestrebt ist, die tamilischen Unabhängigkeitsbemühungen zu fördern. Folglich ist anzunehmen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und die Zufügung ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Damit er- füllt er die Flüchtlingseigenschaft. 12. Es sind demnach subjektive Nachfluchtgründe festzustellen. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F FK sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist daher als Flüchtling anzu- erkennen; hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus. 13. 13.1 Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf ein- tritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol- chen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

13.2 Allerdings ist im Sinne einer Ersatzmassnahme das Anwesenheitsver- hältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Auf- nahme zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]; BVGE 2009/51 E. 5.4). Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer subjek- tive Nachfluchtgründe glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegwei- sung nach Sri Lanka erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsyG; Art. 33

D-98/2019 Seite 28 Abs. 1 FK) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass er im Falle seiner Rückkehr ins Heimat- land mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. 14. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit damit die Feststellung der Flücht- lingseigenschaft und der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung so- wie die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt wurden. Im Üabri- gen ist sie abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Die vorinstanzliche Verfügung vom 4. Dezember 2018 ist demnach aufzuheben, soweit damit die Flüchtlingseigenschaft verneint und der Vollzug der Wegweisung ange- ordnet wurden (Dispositivziffern 1, 4 und 5). Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 12

Es sind demnach subjektive Nachfluchtgründe festzustellen. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F FK sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist daher als Flüchtling anzuerkennen; hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus.

E. 13.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt

weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 13.2

Allerdings ist im Sinne einer Ersatzmassnahme das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]; BVGE 2009/51 E. 5.4). Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass er im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 14

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit damit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung sowie die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt wurden. Im Übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Die vorinstanzliche Verfügung vom 4. Dezember 2018 ist demnach aufzuheben, soweit damit die Flüchtlingseigenschaft verneint und der Vollzug der Wegweisung angeordnet wurden (Dispositivziffern 1, 4 und 5). Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 15

Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) fest, bestimmte nicht abschlies- send zu verstehende Risikofaktoren (Eintrag in die Stop-List, vermeintliche oder tatsächliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, frühere Verhaftungen üblicherweise im Zusammenhang mit Verbindungen zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen be- reits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitäts- dokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rück- führung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genom- men keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen ver- möchten. Jedoch könne auch das Vorliegen mehrerer schwach risikobe- gründender Faktoren die Annahme einer begründeten Furcht vor ernsthaf- ten Nachteilen rechtfertigen. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Be- rücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu be- rücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrchein- lichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse. (vgl. a.a.O. E. 8.5.5).

E. 15.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der

Beschwerdeführer ist mit seinem auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lautenden Begehren und somit nur teilweise, nämlich praxisgemäss zu zwei Dritteln, durchgedrungen. Die Kosten des Verfahrens wären ihm deshalb in ermässigtem Umfang aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen ist auch zu berücksichtigen, dass er zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügte, weil sich das SEM in seiner Verfügung nicht zum Risikoprofil des Beschwerdeführers nach dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes äusserte. In Anbetracht dieser Umstände erscheint es gerechtfertigt, in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 15.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Angesichts des teilweisen Obsiegers ist dem Beschwerdeführer eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auf die Zusprechung einer Entschädigung hinsichtlich der gutgeheissenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verzichten ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers

D-98/2019 Seite 29 hat in seiner Kostennote vom 11. Dezember 2019 einen Zeitaufwand von total 32,13 Stunden, einen Stundenansatz von Fr. 240.- sowie Auslagen von Fr. 53.60 ausgewiesen. Dieser Zeitaufwand erscheint indessen als überhöht, da die Beschwerdeingabe sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige und unnötige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka enthält, die sich in gleicher Form in einer Vielzahl von Eingaben seines Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden. Der Zeitaufwand ist daher auf ein als angemessen zu erachtendes Mass von 22 Stunden zu kürzen. Gleichzeitig ist der durch den weiteren Schriftenwechsel und die nachfolgenden Eingaben entstandene entschädigungsfähige notwendige Aufwand nach Einreichung der Kostennote aufgrund der Akten zu bestimmen und auf 10 Stunden festzusetzen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Insgesamt ist von einem Zeitaufwand von 32 Stunden auszugehen. Unter Anwendung des vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers veranschlagten Stundenansatzes von Fr. 240.■, welcher dem in Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen der Stundenansätze entspricht, sowie unter Anrechnung der ausgewiesenen Auslagen, des Mehrwertsteueranteils und der vorzunehmenden Reduktion um einen Drittel wird die Parteientschädigung somit auf Fr. 5200.■ festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

D-98/2019 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.